



Lokalkammer München
UPC_CFI_755/2024

Entscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 13. Januar 2025

ANTRAGSTELLERIN

Avago Technologies International Sales Pte. Limited, 1 Yishun Avenue 7, Singapore 768923, vertreten durch die Geschäftsführung, ebenda,

vertreten durch: Rechtsanwalt Schmidt-Bogatzky, EIP Rechtsanwälte, Breite Straße 29-31, 40213 Düsseldorf, Deutschland.

ANTRAGSGEGNERIN

Realtek Semiconductor Corporation, No. 2 Innovation Road II, Hsinchu Science Park, Hsinchu 300, Taiwan, vertreten durch ihren CEO Huang, Yung-Fang, ebenda.

STREITPATENT

Europäisches Patent EP 1 770 912

SPRUCHKÖRPER / KAMMER

Spruchkörper 2 der Lokalkammer München

MITWIRKENDE RICHTERIN

Diese Entscheidung wurde durch die Vorsitzende Richterin Ulrike Voß (Berichterstatte(r)in), den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Daniel Voß und den rechtlich qualifizierten Richter Dr. Walter Schober erlassen.

VERFAHRENSPRACHE

Deutsch

GEGENSTAND DES VERFAHRENS

Rücknahme Antrag auf einstweilige Maßnahmen – R. 265 VerfO

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS

Die Antragstellerin beantragte mit Schriftsatz vom 29.11.2024 den Erlass einstweiliger Maßnahmen. Am 09.12.2024 erließ das Gericht ohne Anhörung der Antragsgegnerin eine Anordnung. Die Anordnung ist der Antragsgegnerin (bislang) nicht zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 03.01.2025 erklärte die Antragstellerin die Rücknahme des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen. Die Antragstellerin bittet darum, die Rücknahme, entsprechend dem Vorgehen bei der Anordnung vom 09.12.2024, ohne Anhörung der Antragsgegnerin zuzulassen. Da die Zustellung an die Antragsgegnerin noch nicht erfolgt sei, sich auch niemand für die Antragsgegnerin bestellt habe und die Antragsgegnerin auch nicht anderweitig Kenntnis von der Anordnung der Lokalkammer Kenntnis erlangt habe, wäre eine vorherige Anhörung nicht sinnvoll möglich. Ein berechtigtes Interesse der Antragsgegnerin, das hiesige Verfahren fortzusetzen, sei auch nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin beantragt:

Die Rücknahme des Antrags auf einstweilige Maßnahmen wird zugelassen und das Verfahren wird gemäß Regel 265.1, 2 VerfO für beendet erklärt.

GRÜNDE DER ANORDNUNG

I.

Die Rücknahme des Antrags auf einstweilige Maßnahmen ist gem. Regel 265.1 VerfO zulassen. Die Voraussetzungen dieser Norm sind gegeben.

Klage im Sinne der Regel 265.1 VerfO ist auch ein Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen.

Die Antragsrücknahme ist seitens der Antragstellerin zudem vor Erlass einer Endentscheidung erklärt worden. Die Anordnung vom 09.12.2024 steht dem nicht entgegen. Die Anordnung vom 09.12.2024 erging gem. Regel 212.1 VerfO ohne Anhörung der Antragsgegnerin, weshalb der Antragsgegnerin entsprechend Regel 212.3 VerfO das Recht auf Prüfung der Anordnung zusteht. Da die Anordnung vom 09.12.2024 bislang nicht zugestellt worden ist, hat die Frist zur Überprüfung noch nicht zu laufen begonnen. Demzufolge ist die Anordnung vom 09.12.2024 keine die Instanz beendende Entscheidung.

Berechtigte Interessen der Antragsgegnerin im Sinne der Regel 265.1 S. 3 VerfO, die der Zulassung der Rücknahme entgegenstehen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst wie ersichtlich. Die Anordnung vom 09.12.2024 ist ohne Anhörung der Antragsgegnerin ergangen, weshalb diese bislang nicht aktiv am Verfahren beteiligt gewesen ist. Die Anordnung vom 09.12.2024 ist zudem mangels Zustellung bislang nicht vollzogen worden.

Angesichts dessen bedurfte es auch keiner Anhörung der Antragsgegnerin gem. Regel 265.1 S. 2 VerfO.

II.

Folge der Zulassung der Rücknahme ist nach Regel 265.2 (a) und (b) VerfO die Beendigung des Verfahrens sowie die Aufnahme der Entscheidung in das Register. Nach Regel 265.2 (c) VerfO hat das Gericht zudem bei Zulassung einer Rücknahme eine Kostentscheidung gemäß Teil 1 Kapitel 5 zu treffen. Angesichts dessen hat die Antragstellerin infolge der Rücknahme die Kosten des Verfahrens auf Erlass einstweiliger Maßnahmen zu tragen.

ANORDNUNG

1. Die Rücknahme des Antrags auf Erlass einstweiliger Maßnahmen wird zugelassen.
2. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung ist in das Register aufzunehmen.
4. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

ANGABEN ZUR ANORDNUNG

ACT_63549/2024
UPC_CFI_766/2024
App_223/2025

Ulrike Voß Vorsitzende Richterin	
Dr. Daniel Voß Rechtlich qualifizierter Richter	
Dr. Walter Schober Rechtlich qualifizierter Richter	
Für den Hilfskanzler	